

**An den Umweltfonds
z.H. Dr Thomas Prader
1070 Wien, Seidengasse 28
Email: office@kanzlei-prader.at**

Antragsteller:

Die Bürgermeister der im Umweltfonds vertretenen Umlandgemeinden und die Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien stellen hiermit folgenden Antrag an den Vorstand des Umweltfonds zur Verwendung von Projektmittel

Förderungswürdigkeit:

Das beantragte Projekt reduziert nachteilige Auswirkungen des Flugbetriebes im 2-Pistensystem und gilt daher entsprechend dem Merkblatt Punkt 4 und den Statuten Punkt III als förderungswürdig.

Förderungsumfang:

Die Förderungshöhe beträgt max. EUR 5 Mio. Vorfinanzierung durch die FWAG und Refundierungen bei Lärmzonenänderung sind in einem separaten Vertrag mit der FWAG zu vereinbaren. Details sind aus dem nachfolgenden Daten zu entnehmen.

Detaillierter Antrag:

1. Präambel:

- 1.1. Vom Beirat des Umweltfonds wurde am 02.10.2007 beschlossen, das Lärmschutzprogramm für das 3-Pistensystem gleichermaßen für das 2-Pistensystem anzuwenden. Des Weiteren wurde festgelegt, dass a priori dafür ein Betrag von 1,0 Mio. Euro als Obergrenze festgelegt wird.
- 1.2. In der Beiratssitzung vom 24.01.2008 wurde erläutert, dass unter Beibehaltung der Bedingungen für die LEQ-Zonen wie sie für das 3 -Pistensystem gelten, für die Aufzoning mit einem Betrag von bis zu 7,5 Mio. zu rechnen ist.

1.3. Es wurde in Folge festgelegt, dass vor einem definitiven Beschluss über eine Ausweitung des Kostenrahmens vom 3-Pistensystem allfällig abweichende Sonderbedingungen für das 2-Pistensystem definiert werden sollen.

1.4. Im nachfolgenden Text wird das Lärmschutzprogramm, welches mit dem Mediationsvertrag festgelegt wurde und auf den Lärmzonen des 3-Pistensystems beruht, als „LSP 3-Pisten“ bezeichnet, jener Teil des Lärmschutzprogramms, der über den Umweltfonds finanziert wird und dem die Lärmzonen des 2-Pistensystems zugrunde liegen wird hier als „LSP 2-Pisten“ bezeichnet.

2. Definition des Umfangs des LSP 2-Pisten im Vergleich mit Umfang LSP 3-Pisten:

2.1. Maßnahmen:

	Maßnahmen auf Basis LSP 3-Pisten	In LSP 2 Pisten enthalten
2.1.1.	Definierte Maßnahmen für LEQ-Zonen 1-3, inklusive entsprechender Förderquoten, sofern es den Austausch von Fenster/Türen betrifft	Ja
2.1.2.	Sonderbaumaßnahmen wie z.B. Ertüchtigung von Wänden und Dachflächen	Nein
2.1.3.	Ablöseanbot für Zone 4	Nein
2.1.4.	Wintergartenförderung Zonen 2 und 3 (inkl. Förderquoten)	Ja limitiert nach 2.2.2
2.1.5.	Sidneyzone Tag – Fenstertausch	Nein
2.1.6.	Sidneyzone Nacht – Fenstertausch	Nein
2.1.7.	Sidneyzone Nacht – Lüfter im Schlafräum	Ja

2.2. Sonderbedingungen für LSP 2-Pistensystem:

2.2.1. Grundsätzlich wird im LSP 2-Pisten die Finanzierungsquote wie im LSP 3-Pisten übernommen. Vom Umweltfonds werden jedoch nur die jeweiligen Mehrkosten im Vergleich zum LSP 3-Pisten getragen. Es sind somit für die Finanzierung aus dem Umweltfonds folgende Varianten gegeben:

- ⇒ Gesamtfinanzierung (Quote 50% oder 100%), wenn Objekt bis dato nicht im Lärmschutzprogramm enthalten ist;
 - ⇒ Mehrkostenfinanzierung, wenn Objekt im 3-Pistensystem mit 50%er Förderquote leistungsberechtigt war, und im LSP 2-Pisten sich eine Quote von 100% ergibt;
 - ⇒ Planungskosten im Anteil wie Kostenbeteiligung Umweltfonds (50% oder 100%);
- 2.2.2. Für die Wintergartenförderung gelten besondere Antragsfristen bzw. Fertigstellungsfristen:
- ⇒ Anträge zur Errichtung eines Wintergartens können bis spätestens 31.12.2008 gestellt werden.
 - ⇒ Die Fertigstellung des Wintergartens hat bis zum 31.03.2010 zu erfolgen (Fertigstellungsmeldung bei der Behörde).
 - ⇒ Des Weiteren gilt für die Wintergartenförderung, dass die Förderung maximal für 50 Einheiten erteilt wird, wobei als Einheit die Vollförderung eines Wintergartens gilt. Die 50%ige Förderung (Wintergarten in Zone 2 oder Aufzählung 50% durch Umweltfonds für Wintergarten in Zone 3) gilt als halbe Einheit.
 - ⇒ Für die Zuteilung von Fördermittel ist die Reihenfolge der Anträge ausschlaggebend („first in – first serve“).

2.2.3. Fristen Antragsstellung, Fördervolumen, Laufzeit der Förderung:

- | | |
|--|-----------------|
| ⇒ Ankündigung, Information, Newsletter LSP | April 2008 |
| ⇒ Antragsfristen 1. Jahr: | bis 31.12.2008 |
| ⇒ Rahmen 2008: | max. € 3,0 Mio. |
| ⇒ Option 2009, Rest aus 2008 zuzüglich | max. € 2,0 Mio. |
| ⇒ Ende der Antragsfrist 2009 und
Auslaufen des LSP 2-Pisten | bis 31.12.2009 |

3. Umsetzung/Berechnungsmethode LSP 2-Pisten

- 3.1. Das LSP 3-Pisten wird technisch gesehen unverändert, basierend auf die Lärmzonen des 3-Pistensystems, umgesetzt.
- 3.2. Für das Lärmschutzprogramm LSP 2-Pisten gilt, dass für jene Zonen, die ausschließlich vom LSP 2-Pisten erfasst sind, gleichermaßen wie im 3-Pistensystem, dass für sämtliche Objekte ein Bauphysikalisches Gutachten erstellt und überprüft wird, ob in den

Wohnräumen bei der gegebenen Schalltechnischen Ausstattung des Objektes ein Lärmpegel <30dB erreicht wird.

- 3.3. Wird dieser Wert nicht erreicht, sind Maßnahmen zu setzen.
- 3.4. Für die Qualität der Maßnahmen im LSP 2-Pisten erfolgt derart, dass jedenfalls nach Durchführung der Maßnahmen grundsätzlich 32 dB nicht überschritten werden dürfen.

4. Umsetzungsdetails

- 4.1. Für jene Objekte, die auch im 3-Pistensystem im Förderprogramm enthalten sind, ändert sich grundsätzlich hinsichtlich der Umsetzung nichts. Es erfolgt die Realisierung zum geplanten Zeitpunkt und mit den Lärmwerten des 3-Pistensystems.
- 4.2. Hinsichtlich Finanzierung bzw. der Quote wird jedoch der jeweils höhere Wert 2- oder 3-Pistensystem (50% oder 100% Finanzierung) angewendet.
- 4.3. Für die im Lärmschutzprogramm 2-Pistensystem neu erfassten Objekte erfolgt keine gebietsweise Bearbeitung wie im LSP - 3-Pisten vorgesehen.
- 4.4. Es ist erforderlich, dass die Objekteigentümer im LSP 2-Pisten einen Antrag auf Teilnahme am Lärmschutzprogramm stellen. Die Finanzierung nach 4.2 erfolgt automatisch und bedarf keines Antrages.
- 4.5. Auf Antrag erfolgt somit die bauphysikalische Überprüfung des Objektes.
- 4.6. Sollte sich aus dem Gutachten ein Verbesserungsbedarf des Objektes ergeben wird dem Objekteigentümer ein Angebot zur Durchführung der Maßnahmen gestellt. Für die Entscheidung zur Annahme des Angebotes, dh zur Beauftragung der Durchführung der Maßnahmen hat er eine Entscheidungsfrist von 6 Monaten nach Zustellung des Gutachtens, andernfalls erfolgt keine Förderung aus dem LSP 2-Pisten.
- 4.7. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch Beauftragte, Konsulenten/Unternehmen der FWAG (wie im LSP 3-Pisten).
- 4.8. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn eine besondere Dringlichkeit begründet werden kann ist es möglich, dass der Objekteigentümer auf Basis des bauphysikalischen Gutachtens die Maßnahmen von selbst ausgewählten und beauftragten Fachfirmen durchführen lässt. Der Abschluss der Arbeiten ist sodann von der Fachfirma mittels Befund zu bestätigen, gleichzeitig ist die Qualität der Arbeiten verbindlich zu bestätigen und zu dokumentieren.

5. Realisierungszeitraum, Reihenfolge der Bearbeitung

- 5.1. Nach definitivem Beschluss im Umweltfonds und Klärung der Durchführungsdetails erfolgt die Information an alle Betroffenen

⇒ persönlicher Brief, Adressen über Gemeindeämter und/oder Statistik Austria je nach Verfügbarkeit

oder

⇒ Wenn z.B. aus technischen Gründen die Verfügbarkeit der persönlichen Adressen nicht termingerecht vorhanden ist, so kann die Information auch auf anderen Wegen an die Objekteigentümer gerichtet werden (z.B. Austragen, Gemeindebrief etc.).

5.2. Für die Antragstellung gilt „first in – first serve“, es ist jedoch wegen der limitierten Förderung auf die Chancengleichheit bei der Antragstellung für Wintergärten zu achten:

a. Die Information über den möglichen „Anspruch“ auf eine Wintergartenförderung muss an alle Betroffenen möglichst gleichzeitig erfolgen, wobei das Antragsformular dem Info-Schreiben beizulegen ist

b. Die Einreichfrist muss genau festgelegt werden und soll frühestens 4 Wochen nach erfolgter Erstinformation beginnen.

c. Die Form der Einreichung muss für alle gleich sein. Vorzugsweise auf dem Postweg wobei das Datum des Poststempels wirksam ist. Einreichungen die vor Beginn der Frist aufgegeben werden, sind nicht zu berücksichtigen. Im Info-Schreiben muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden. Einreichungen per Mail oder Online dürfen nicht möglich sein um keinen Vorteil zu ermöglichen. Für den Zuschlag entscheidet das Datum des Poststempels (Aufgabedatum) und nicht der Tag des Einlangens um unterschiedliche Postwege auszuschließen.

d. Der Zuschlag erfolgt bis die 50 Einheiten verbraucht sind. Wobei ALLE Einreichungen eines Tages zu berücksichtigen sind, auch wenn die 50 Einheiten überschritten werden., da innerhalb eines Tages keine Unterscheidung nach Aufgabestunden möglich ist.

5.3. Bei der Erstellung der bauphysikalischen Gutachten wird eine lokale Gruppierung durchgeführt, mit der Maßgabe, dass dadurch kein wesentlicher Terminverzug eintritt.

5.4. Die Realisierung erfolgt gleichfalls in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Antragstellung.

⇒ Es ist erforderlich, dass ein Teil des Umsetzungspotentials von der Lieferfirma der Fenster von den Bereichen des 3-Pistensystems dafür abgezogen wird. Für die Aufteilung ist jedenfalls ein ausgewogenes Ausmaß zu finden.

⇒ Für die Ausnahmefälle erfolgt die Umsetzung in Abhängigkeit von den Aktivitäten des Objekteigentümers.

5.5. Abschluss der Arbeiten:

- ⇒ Bei Realisierung durch Beauftragte der FWAG wie im 3-Pistensystem,
- ⇒ Für Sonderfälle (Ausführung durch Beauftragte des Objekteigentümers) durch Prüfung der Rechnung und des Befundes sowie Stichprobenartiger Überprüfung der Qualität der eingebauten Fenster.

Bürgermeister der Umlandgemeinden e.h.

Richard Gebert

Vorsitzender des Beirates

ARGE gegen Fluglärm e.h.

Alfred Höllrigl, Obmann Alfred Höllrigl